

Liste der Technischen FAQ

295

Vorbemerkungen

Mit den Technischen FAQ werden die Mindestanforderungen der Module 1 bis 4 des Bundesförderprogramms Energieeffizienz in der Wirtschaft sowie Bestimmungen relevanter technischer Regelwerke erläutert. Weiterführende Vorgaben können den jeweiligen Regelwerken entnommen werden.

Die Themen der Technischen FAQ wurden auf Grundlage von häufig gestellten Fragen von Energieberatern und Antragstellern sowie häufig vorkommenden Fehlern in Energiesparkonzepten zusammengestellt.

Die technischen FAQ werden regelmäßig weiterentwickelt und bei Bedarf aktualisiert.

Hinweis:

Die Texte enthalten Verlinkungen zu anderen Textstellen, Dokumenten oder Internetseiten. Verlinkte Textstellen sind an der **blauen Schriftfarbe** zu erkennen.

Gefördert durch:



Kooperationspartner:



Partner von:



Informationsblatt

Bundesförderprogramm für Energieeffizienz in der Wirtschaft

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
1. Modul 1		Querschnittstechnologien
1.1.	Elektrische Motoren und Antriebe	
1.2.	Pumpen	
1.2.1.	Druckerhöhungsanlagen	Förderfähig sind nur die in der Druckerhöhungsanlage verbauten Pumpen. Die Kosten hierfür sind vom Hersteller der Anlage separat auszuweisen.
1.3.	Ventilatoren	
1.3.1.	Komplette Anlagen	Im Modul 1 sind ausdrücklich nur die in der Anlage verbauten Ventilatoren förderfähig. Komplette Anlagen/Systeme sind nicht Gegenstand von Modul 1. Antragsteller die eine komplette Anlage erwerben oder gefördert haben möchten, haben die Möglichkeit einen Antrag im Modul 4 zu stellen. Alternativ besteht die Möglichkeit, vom Hersteller der Anlage (nicht Lieferant) die anteiligen Kosten für den/die Ventilator(en) separat ausweisen zu lassen.
1.4.	Druckluftanlagen	
1.4.1.	Kältetrockner	Kältetrockner sind als Bestandteil in Zusammenhang mit der Förderung eines Kompressors (ein Antrag) förderfähig. Dies gilt auch für den Fall, dass es sich um einen externen Kältetrockner handelt.
1.4.2.	Wärmerückgewinnung an Druckluftanlagen	Eine Wärmerückgewinnung ist nur gegeben, wenn auch ein Wärmeübertrager verbaut wird. Förderfähig sind ausschließlich die Kosten für den Wärmeübertrager sowie dessen Montage.
1.5.	Anlagen zur Abwärmenutzung beziehungsweise Wärmerückgewinnung	
1.6.	Dämmmaßnahmen	
1.7.	Nebenkostenzuordnung	Sämtliche Kosten, die für eine betriebsbereite Installation der beantragten Querschnittstechnologie notwendig sind.
1.8.	Kombination einzelner Querschnittstechnologien	Sind Investitionen in mehrere Querschnittstechnologien geplant, können diese in einem Antrag zusammengefasst werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sämtliche Maßnahmen am selben Standort durchgeführt werden.
2. Modul 2		Prozesswärme aus erneuerbaren Energien
2.1.	Solarkollektor-Anlagen	

Informationsblatt

Bundesförderprogramm für Energieeffizienz in der Wirtschaft

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
2.1.1.	Aufständering	Die Kosten für die Aufständering von Solarkollektoren sind förderfähig.
2.2.	Wärmepumpen	
2.2.1.	Prozesskälte	Gefördert werden im Rahmen von Modul 2 ausschließlich Wärmepumpen zur Erzeugung von Prozesswärme. Kälteerzeuger sind im Modul 2 nicht Gegenstand der Förderung. Ebenfalls nicht förderfähig ist die Nutzung von Grundwasser zu Kühlzwecken.
2.2.2.	Abwärme	Im Modul 2 können Wärmepumpen nur dann gefördert werden, wenn sie ausschließlich Wärme aus erneuerbaren Energiequellen beziehen. Stammt die Wärme aus einem Prozess oder einer Anlage (Abwärme), ist die Maßnahme nur im Modul 4 förderfähig.
2.3.	Biomasse-Anlagen	
2.3.1.	Zulässiger Brennstoff	<p>Förderfähig sind Feuerungsanlagen, die biomassebasierte Brennstoffe entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 6, 7, 8 oder 13 der 1. Bundes-Immissionsschutzgesetz nutzen und bei denen es sich nicht um Einzelraumfeuerungsanlagen handelt.</p> <p>Anlagen zum Einsatz von Biomasse für die die Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. "Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes") in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt sind hingegen nicht förderfähig.</p> <p>Ebenso sind Anlagen für den Einsatz von Brennstoffen aus Palm- und Eukalyptusanbau sowie aus Tropenhölzern nicht förderfähig.</p> <p>Weitergehende Informationen sind dem Merkblatt <i>Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien</i> zu entnehmen.</p>
2.3.2.	Kaskadenschaltung	Für jeden Kessel ab 100 Kilowatt Nennwärmeleistung ist ein Abgaswärmetauscher erforderlich. Bei einer Kaskadenschaltung mehrerer Biomasseanlagen wird entsprechend, unabhängig der Gesamtleistung, die Leistung des einzelnen Kessels betrachtet. Beispiel: Für eine Kaskade, die aus einer Kombination von zwei 60 Kilowatt Kesseln besteht, ist grundsätzlich kein Abgaswärmetauscher erforderlich.
2.3.3.	Wirkungsgrad	Bei Biomasseanlagen im Modul 2 muss der Hersteller der beantragten Anlage den Mindestwirkungsgrad (siehe Technische Mindestanforderungen für Modul 2) berechnen und bestätigen, dass der Kesselwirkungsgrad diesen überschreitet. Hierzu ist verpflichtend das bereitgestellte Formular „Herstellererklärung Biomasseanlagen“ zu verwenden.
2.3.4.	Fundamentarbeiten	Die Erstellung eines Fundamentes für eine Biomasseanlage ist förderfähig.
2.3.5.	Brennstofflager	Sofern für den Betrieb der Biomasseanlage zwingend notwendig, ist die Errichtung von Brennstofflagern oder die Installation von Lagertanks – inklusive automatisierter Fördervorrichtungen – als Bestandteil der Anlage anzusehen. Somit sind diese förderfähig.

Informationsblatt

Bundesförderprogramm für Energieeffizienz in der Wirtschaft

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
2.4.	(Nachweis) Förderfähigkeit	
2.4.1.	Nicht gelistete Anlagen	Sofern die Vorgaben des Merkblattes für das Modul 2 (Prozesswärme aus erneuerbaren Energien) erfüllt werden, können auch Anlagen gefördert werden, die bislang nicht gelistet sind. Die Liste förderfähiger Biomasseanlagen finden Sie unter nachfolgendem Link: www.bafa.de/qw595m
2.4.2.	Gebäudeheizung	Anlagen zur (teilweisen) Heizungsunterstützung sind nur dann förderfähig, wenn mehr als 50 % der erzeugten erneuerbaren Wärme nachweislich für Prozesse im Sinne der Richtlinie verwendet wird und der Wärmeerzeuger somit nicht in den Anwendungsbereich der Energieeinsparverordnung fällt.
2.4.3.	Wärmeerzeuger zur Erbringung von Dienstleistungen	Die Wärmebereitstellung in Dienstleistungsbereichen, die über die bestimmungsgemäße Raumbeheizung oder Trinkwarmwasserbereitstellung hinausgeht wie zum Beispiel zur Schwimmbeckenbeheizung, Saunatemperierung et cetera fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Energieeinsparverordnung und kann als Prozesswärme betrachtet werden.
2.4.4.	Hydraulisches Schema	Das Einreichen des hydraulischen Anlagenschemas ist obligatorisch. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Wärmequellen, -senken, -speicher und die zum Einsatz kommenden Wärmemengenzähler kenntlich gemacht werden. Generische Anlagenschemen, die das geplante System nicht detailliert darstellen, können nicht akzeptiert werden.
2.4.5.	Alter Wärmeerzeuger als Backup	Wird eine funktionstüchtige Bestandsanlage (verbleibende betriebsübliche Nutzungsdauer mindestens $\geq 25\%$) zur Wärmebereitstellung aus konventionellen Energieträgern durch eine Anlage zur Nutzung von Erneuerbaren Energien ausgetauscht und verbleibt die Bestandsanlage als Backup-Kapazität für eventuelle Systemausfälle, so kann das Vorhaben nur dann als reine Effizienzmaßnahme betrachtet werden, wenn ein Zählwerk eingebaut wird, sodass im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle nachgewiesen werden kann, dass die Beheizung nahezu ausschließlich über die Neuanlage erfolgt(e).
3.	Modul 3	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
3.1.	Mess- Steuer- und Regelungstechnik und Sensorik	
3.1.1.	Blindstromkompensation	Maßnahmen zur Blindstromkompensation sind im Modul 3 förderfähig, sofern alle anderen für das Modul vorgegebenen Kriterien (wie zum Beispiel Einbindung in ein Energiemanagementsystem) erfüllt werden. Hinweis: Im Modul 4 hingegen ist die Blindstromkompensation nicht förderfähig.

Informationsblatt

Bundesförderprogramm für Energieeffizienz in der Wirtschaft

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
3.2.	Energiemanagementsoftware	
3.2.1.	Clouddienste	Auch cloudbasierte Softwarelösungen sind förderfähig. Zu beachten ist: Förderfähig sind ausschließlich die Ausgaben die im Bewilligungszeitraum tatsächlich vom antragstellenden Unternehmen getätigt wurden. Zukünftige Kosten können bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden.
3.2.2.	Nicht gelistete Software	Bei Softwarelösungen die nicht gelistet sind ist vor einer Antragstellung die Kontaktaufnahme mit dem BAFA notwendig.
4.	Modul 4	Optimierung von Anlagen und Prozessen
4.1.	Gebäudeanlagentechnik	
4.1.1.	Energieeinsparverordnung	Maßnahmen am Gebäude oder an der Gebäudeanlagentechnik, die in den Anwendungs-/Geltungsbereich der Energieeinsparverordnung fallen, sind nicht förderfähig. Dies betrifft zum Beispiel die Klimatisierung und Belüftung von Gebäuden und Hallen.
4.1.2.	Beleuchtung	Beleuchtung ist nur dann förderfähig, sofern diese primär für Prozesse zur Herstellung und Weiterverarbeitung oder Veredlung von Produkten notwendig ist und nicht in den Anwendungs-/Geltungsbereich der Energieeinsparverordnung fällt. Eine allgemeine Raumbelichtung ist somit grundsätzlich <u>nicht</u> förderfähig.
4.2.	Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen	
4.2.1.	Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz	Neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen oder Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen – sind mit Ausnahme von Maßnahmen zur Erschließung bislang ungenutzter Wärmepotenziale der Abgasströme sowie von Anlagen nach Modul 2 – nicht förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig sind Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung gefördert werden.
4.2.2.	Erneuerbare-Energien-Gesetz	Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden <u>können</u> , sind nicht Gegenstand der Förderung mit Ausnahme von Anlagen nach Modul 2.
4.3.	Sonstiges	
4.3.1.	Kälteerzeugung	Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, sind Kälteanlagen zur primären Bereitstellung von Prozesskälte im Modul 4 förderfähig. Hinweis: Die Verordnung (EU) Nummer 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über

Informationsblatt

Bundesförderprogramm für Energieeffizienz in der Wirtschaft

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 842/2006 ist zu beachten.
4.3.2.	Produktionsanlagen Fertigungseinrichtungen	Energetische Optimierungen kompletter gewerblicher und industrieller Anlagen können nach Modul 4 gefördert werden. Die Förderhöhe ist an die Verringerung der Kohlenstoffdioxid-Emissionen gekoppelt.
4.3.3.	Stromspeicher	Stromspeicher sind nicht förderfähig.
4.3.4.	Hard-/Software	Hard- und Software, die in Modul 3 förderfähig ist, kann auch im Modul 4 gefördert werden, sofern alle anderen Kriterien/Anforderungen des Moduls 4, wie zum Beispiel Prozessbezug und eine Verringerung des Endenergieverbrauchs, erfüllt werden.
4.3.5.	Fahrzeuge	<p>Wenn sichergestellt werden kann, dass die Fahrzeuge das Betriebsgelände nicht verlassen können bzw. dürfen (beispielsweise fehlende Straßenzulassung), ist eine Förderung grundsätzlich möglich.</p> <p>Förderfähig sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Elektro-Gabelstapler zum Einsatz auf dem Betriebsgelände○ Effiziente Bagger, die dem (Herstellungs-) Prozess auf dem Werksgelände dienen (beispielsweise der Bagger wird benötigt um den Abfall von der Sammelstelle zur Sortieranlage zu befördern). <p>Nicht förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Effiziente Lastkraftwagen für ein Logistikunternehmen (Einsatz außerhalb des Betriebsgeländes)○ Kipplaster mit Straßenzulassung eines Rohstoffhändlers (hohe Wahrscheinlichkeit, dass beispielsweise Sand mit den Kipplastern zu den Endkunden gebracht wird). <p>Mobile Baumaschinen eines Bauunternehmens (die Baumaschinen werden in der Regel nicht am Standort des Unternehmens, sondern auf den jeweiligen Baustellen eingesetzt).</p>
4.4.	Neuanschaffungen	Neuanschaffungen können im Modul 4 nur dann gefördert werden, wenn eine Kohlenstoffdioxid-Einsparung beziehungsweise Energieeinsparung nachgewiesen wird. Hierfür muss eine technisch vergleichbare und aktuell ebenso am Markt verfügbare weniger effiziente Referenzanlage der hocheffizienten Anlage gegenübergestellt werden. Somit kann im Einsparkonzept eine „theoretische“ Energieeinsparung im Vergleich zu einer „Alternativinvestition“ nachgewiesen werden.
4.5.	Greenfield-Investitionen (Neuerrichtung einer Produktionsstätte)	Maßgeblich für eine Förderung ist, dass im Vergleich zu einer alternativen Investition (Referenzanlage) eine Endenergieeinsparung und damit einhergehend eine Reduktion der Kohlenstoffdioxid-Emissionen nachgewiesen wird. Hinweis: Dieses

Informationsblatt

Bundesförderprogramm für Energieeffizienz in der Wirtschaft

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		Vorgehen gilt unabhängig der gewählten Beihilfeart (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung/„De-minimis“-Verordnung).
4.6.	Fehlende Endenergieeinsparung	Kann kein Nachweis der Verringerung des Endenergieverbrauches erbracht werden, ist die Maßnahme zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen nur dann förderfähig, wenn die Maßnahme zu einer Verringerung des fossilen Energieverbrauchs des Unternehmens führt.
4.7.	Veränderung des Systemnutzens	<p>Kommt es durch die Umsetzung der beantragten Maßnahme(n) zu einer Veränderung des Systemnutzens, beispielsweise zu einer Erhöhung des Outputs, so kann das Energieeinsparpotenzial nicht durch einen einfachen Soll-Ist-Vergleich ermittelt werden. Vielmehr ist in solchen Fällen folgendermaßen vorzugehen:</p> <p>Die Energie- beziehungsweise Kohlenstoffdioxid-Einsparung ergibt sich grundsätzlich aus der Differenz des spezifischen Energiebedarfs von Ist- und Soll-Zustand und der Multiplikation des Ergebnisses mit dem Systemnutzen (Stückzahl, Output-Einheiten oder Ähnliches) im Ist-Zustand.</p> <p>Alternativ kann der Energiebedarf im Soll-Zustand auch mit dem Energiebedarf einer Referenzinvestition verglichen werden. Bei Anträgen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist in diesem Fall jedoch zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten zwingend dasselbe Verfahren/Szenario anzuwenden.</p> <p>Ein Hochskalieren des Ist-Zustandes auf den Systemnutzen der neuen Anlage ist für die Berechnung des Einsparpotenzials nicht zulässig.</p>
4.8.	Amortisationszeit	<p>Zur Berechnung der Amortisationszeit sind nur die eingesparten Energiekosten relevant. Somit unterscheidet sich die Berechnung in der Regel von der Ermittlung aus betriebswirtschaftlicher Sicht, wann sich eine Investition amortisiert.</p> <p>Im Einzelfall können sich bei der Berechnung auch negative Amortisationszeiten ergeben, wenn im Zuge der beantragten Maßnahme von einem preiswerten hin zu einem teureren Energieträger (jedoch mit geringerem Kohlenstoffdioxid-Faktor) gewechselt wird (zum Beispiel Wechsel von Kohle auf Erdgas).</p> <p>Weder sehr hohe noch negative Amortisationszeiten führen zu einem Ausschluss von der Förderung und sind somit förderunschädlich.</p>
4.9.	Kohlenstoffdioxid-Faktor Erneuerbare Energien	<p>Sofern bereits erneuerbare Energien zur Bereitstellung von Wärme oder Strom eingesetzt werden, ist es zulässig, den Faktor für „Erdgas“ beziehungsweise „Strom-Inland“ zu verwenden.</p> <p>Bezüglich des Energieträgers elektrischer Strom nachfolgend vier typische Szenarien im Falle einer Stromerzeugung mittels Photovoltaik:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Im einfachsten und in der Regel immer zulässigen Fall wird der

Informationsblatt

Bundesförderprogramm für Energieeffizienz in der Wirtschaft

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>Kohlenstoffdioxid-Faktor für Strom-Inland (0,537 kgCO₂/kWh) verwendet.</p> <ul style="list-style-type: none">○ Der Faktor 0 (Null) kgCO₂/kWh darf nur dann angesetzt werden, wenn zum einen die geplante Anlage ausschließlich und vollständig über eine eigene Photovoltaik-Anlage versorgt wird (das heißt die Photovoltaik-Anlage muss komplett und dauerhaft vom Netz entkoppelt sein) und zum anderen ein Energieträgerwechsel hin zu Strom stattfindet.○ Wenn im Zuge der Umsetzung der beantragten Maßnahme auch eine Anlage zur Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien in Betrieb genommen wird, ist folgendes zu beachten: Das Kohlenstoffdioxid-Einsparpotential dieser Anlage darf im Soll-Zustand nur Berücksichtigung finden, wenn bei der beantragten Maßnahme ein Energieträgerwechsel hin zu Strom stattfindet (zum Beispiel ein elektrisch angetriebener statt gasbetriebener Gabelstapler).○ Für den Fall, dass eine Eigenverbrauchsschaltung mit Überschusseinspeisung eingesetzt wird, darf ein eigener Kohlenstoffdioxid-Faktor für den Unternehmensstandort (nicht für die einzelne Anlage) ermittelt werden. Dieser setzt sich aus dem Anteil des aus dem öffentlichen Netz bezogenen Stroms mit Faktor 0,537 kgCO₂/kWh und dem Anteil des selbst erzeugten und verbrauchten Stroms zusammen. <p>Hinweis: Photovoltaik- oder Windkraftanlagen sind nicht Gegenstand des Förderprogramms.</p>
4.10. Alternativer Kohlenstoffdioxid-Faktor		Sollten verwendete Energieträger nicht aufgeführt sein, kann im Einsparkonzept „Sonstiges“ ausgewählt werden und ein eigener Faktor eingetragen werden. Ein Nachweis über die Berechnungsmethode ist beizufügen.
4.11. Kohlenstoffdioxid -Faktor Ersatzbrennstoffe		Die Förderfähigkeit der Effizienzmaßnahme hängt vom stichhaltigen und belastbaren Nachweis über die Ermittlung des Kohlenstoffdioxid -Faktors ab (beispielsweise ein Gutachten). Kann dieser Nachweis nicht wissenschaftlich oder auf Grundlage anderer amtlicher Quellen (Faktoren-Listen) fundiert und belastbar erbracht werden, ist eine Förderung der Maßnahme ausgeschlossen.
4.12. Nicht-energetische Kohlenstoffdioxid -Einsparungen		Da durch Einsatz alternativer Betriebsmittel weder eine Endenergieeinsparung noch eine Verringerung des fossilen Energieverbrauches im Unternehmen erfolgt, sind entsprechende Betriebsmittel (beispielsweise Kältemittel) nicht förderfähig.
4.13. Heizwert/Brennwert		Die aufgeführten Kohlenstoffdioxid -Faktoren beziehen sich auf den Heizwert des Energieträgers. Die notwendige Umrechnung von Brennwert zu Heizwert obliegt dem Antragssteller.
4.14. Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes		Förderfähig sind ausschließlich die Kosten für die Erstellung des Energieeinsparkonzeptes. Erfolgs- oder Leistungsprämien jedweder Art sind nicht förderfähig und können daher bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden.

Informationsblatt

Bundesförderprogramm für Energieeffizienz in der Wirtschaft

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
5.	Modulübergreifend	
5.1.	Maßnahmen, die die Gebäudesubstanz betreffen	<p>Maßnahmen an der Gebäudesubstanz wie beispielsweise der Einbau neuer Fenster, die Dämmung der Fassade oder des Daches sind nicht Gegenstand der Förderung.</p> <p>Partielle Arbeiten an der Gebäudesubstanz (zum Beispiel das Fundament für eine Biomasseanlage oder Wanddurchbrüche für Leitungen et cetera) die in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen und für deren Inbetriebnahme/Umsetzung zwingend notwendig sind, können jedoch als Nebenkosten gefördert werden.</p> <p>Verbesserungen der Statik eines Gebäudes in Zusammenhang mit einer beantragten Maßnahme sind nicht förderfähig. Im Einzelfall können jedoch für die Umsetzung der Maßnahme notwendige (partielle) Maßnahmen am Gebäude – wie beispielsweise die Aufständering für eine Solaranlage oder Ähnliches – unter Umständen dennoch förderfähig sein. Es wird empfohlen, die Förderfähigkeit entsprechender Maßnahmen vor einer Antragstellung zu klären.</p>
5.2.	Beratungskosten	<p>Kosten für eine Energieberatung sind grundsätzlich nicht förderfähig.</p> <p>Hinweis: Kosten, die jedoch für das Erstellen des Einsparkonzepts im Modul 4 entstehen, werden den Investitionskosten hinzugerechnet. Kosten, die für das Erstellen eines Mess-, Steuer- und Regelungskonzepts im Modul 3 entstehen, werden den Nebenkosten hinzugerechnet.</p>
5.3.	Redundanzsysteme	<p>Redundanzsysteme beziehungsweise -anlagen sind nicht Gegenstand der Förderung. Redundanzsysteme generieren keine Einsparungen und stellen damit primär keine Effizienzmaßnahmen dar.</p>